

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

. ERWIDERUNG UND ERKLÄRUNGEN DES ANMELDER ARNO WAGENER ZUM .

1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015
2. Prüfbescheid mit Datum vom 27.09.2021

Anlage 2: **ANTRAG** : P A T E N T : Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe  
DATEI : 2016\_patent\_handgriff\_antrag.odt 26 Seiten

Anlage 3: Änderungen der ursprünglichen Antragschrift von 2016  
DATEI : 2016\_patent\_handgriff\_aenderungen.odt 6 Seiten

Anlage 4: **ANTRAG** : P A T E N T : Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe  
DATEI : 2022\_patent\_handgriff\_antrag.odt 19 Seiten

Anlage 5: Zusätzliche Anpassungen aktueller Prüfantrag von 2022  
DATEI : 2022\_patent\_handgriff\_aenderungen.odt 19 Seiten

**HINWEIS** : 2018 hatte ich auf Teneriffa einen "Daten – Supergau"! Der mir vom DPMA beigeordnete Patentanwalt, Herr Dr. Keller, hat mir erst nach mehrmaligem Nachfragen die zitierten Druckschriften zugeschickt, so auch die Eingabe seiner Kanzlei aus dem Jahr 2016. Den Rest musste ich aus einer Sicherungskopie des Mailprogramm und Daten, welche noch online bei mir oder z.B. bei GooglePatent und auch dem DPMA verfügbar waren, wieder neu erstellen. Ich hatte damals 2016 den Hinweis von Herr Dr. Thomas Walter im ersten Prüfbescheid wegen einer grundlegenden Überarbeitung der ursprünglichen Antragschrift umgesetzt. Leider war der mir zugeordnete Anwalt keinesfalls bereit diese an sich korrekte Ausarbeitung beim DPMA einzureichen. Statt dessen bestand er auf die alleinige Neuformulierung der Schutzansprüche in seinem Sinne.

**ZU IHRER INFORMATION:** Auszug Mail 15.06.2016 von PA Dr. Christian Keller :

1. *Wir reichen entweder die von vorgeschlagenen Ansprüche ein und zztl. noch die von uns vorgeschlagenen Ansprüche als Hilfsantrag und warten welche Beanstandungen vom Prüfer kommen.*
2. *Wir legen das Mandant nieder und Sie reichen die Unterlagen selbst ein (bitte beachten Sie, dass Sie hierfür eine Zustelladresse in Deutschland benötigen und dem DPMA gegenüber mitteilen).*

Wenn seitens des DPMA im ersten Prüfbescheid gewissermaßen eine vollständige ( *grundlegende* ) Überarbeitung / Neuausfertigung der ursprünglichen Antragschrift von mir als Anmelder gefordert wird; so auch sachdienliche Erklärungen / Erläuterungen einer in sich einheitlichen Definition, welche gemeinsame erfinderische Idee

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

allen Abbildungen zugrunde liegt ( 1. Prüfbescheid Seite 3 von 5 oben ); bin ich bemüht die Hinweise von Herr Dr. Thomas Walter im ersten Prüfbescheid umzusetzen und habe aus diesem Grunde den ganzen Antrag im Jahr 2016 grundlegend neu strukturiert, um somit den Anforderungen für ein erfolgreiches Prüfverfahren zu entsprechen.

In der Anlage „2016\_patent\_handgriff\_antrag“ die Änderungen in der so auch Herr Keller kenntlich gemachten Version von 2016 !

zb WESENTLICHER UNTERSCHIED IM HAUPTSCHUTZANSPRUCH :  
[ 1 ] Vorrichtung für eine Wirkstoff – und Materialabgabe [ - - - ] oder die Vorrichtung mit einem Wirkstoff oder Material beschichtet oder vorbehandelt ist.

**Die von PA Dr. Keller dann eigenständig umgesetzten Version :**  
[ 1 ] Vorrichtung für eine Wirkstoffabgabe [ - - - ] und / oder Grundkörper oder das Modul mit einem Wirkstoff oder Material beschichtet oder vorbehandelt ist.

Auch wird nicht unterschieden zwischen lösbaren und fest verbundenen Bauteilen !  
Ebenso erfolgten dabei im Anspruchssatz [ 6 ] ganz wesentliche Unterlassungen !

Herr Keller, welcher alleinig auf eine reine Neuformulierung der Schutzansprüche bestanden hat meinte nach jedem neuen Entwurf, dass es so nicht geht und ich es erneut überarbeiten müsste.

Ich habe 2016 dazu niemals einen Entwurf von ihm bekommen !

Auch wurde die finale Fassung von "Vorrichtung für eine Wirkstoff – und Materialabgabe" eigenmächtig von Herr Keller reduziert zu einer "Vorrichtung für eine Wirkstoffabgabe". Das ist nicht von mir !

Ich kenne sehr wohl den Unterschied zwischen 'Wirkstoff' und der Begriffsdefinition eines davon klar ja zu unterscheidenden Material !

Das Anspruch wird vom Prüfer Herr Dr. Klein im nunmehr erfolgten zweiten Prüfbescheid auch als so gar nicht zulässig bemängelt.

Ich kann mich nicht dafür verantwortlich fühlen, wenn 2016 von dem mir durch das DPMA im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe zugeordneten Patentanwalt einzig und alleine Schutzansprüche definiert werden, welche dann als nicht zulässig bewertet werden.

Wegen Ihrer sicherlich gerechtfertigten Einwände den neuen Hauptschutzanspruch so nicht gelten lassen zu können habe ich die Schutzansprüche noch mal grundlegend dem Text und Aussagen in der ursprünglichen Antragschrift entsprechend neu umgearbeitet.

Basierend auf dem Text von 2016 – mit der Neuformulierung dieser

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

Schutzansprüche – war ich bemüht die Hinweise und Einwände der 2 Prüfbescheide nun in einem aktualisierten Antrag umzusetzen !

**ANGABEN It. :** 2. Prüfbescheid mit Datum vom 27.09.2021 Seite 1 von 5 :  
**Um detaillierte Angabe der Offenbarungsstellen im Einzelnen wird gebeten (§ 15 Abs. 3 PatV).**

**HINWEIS :** Im ursprünglichen Text waren es insgesamt 35 Seiten !  
Bei dem erfolgten Antragstext von 2016 sind es fast nur Kürzungen !

Neben Mängelbeseitigungen von Tipp – oder Sinnfehlern und einer Ergänzung durch vorab Offenbartes sind es nur Korrekturen des Original – Text !

Die erfolgten Änderungen, soweit ich es beurteilen kann, sind den Erfordernissen entsprechend nur auf Basis des bereits Offenbartes !

Es müsste auch soweit Alles stimmen. Und die Angaben zu dem Vorher und Nachher sind – *soweit ich es beurteilen kann* – korrekt !.

Insbesondere auf die nur verwirrenden Grafiken, bezeichnet als Figur 1 bis 3, welche so wie in den Figuren 2 + 3 ausgeführt ja eigentlich gar nicht zulässig sind, wurde 2022 verzichtet. Auf die Zweigverweise innerhalb des Textes dann selbstverständlich auch !

Letztendlich ist diese nunmehr geltende Fassung reduziert auf nur 2 mögliche Variationen, benannt als "Umrührstäbchen" und "Wirkstoffstäbchen", als Ausformungen eines so übergreifend bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe'.

Darum wurden Textpassagen / Anmerkungen aus dem Hauptantrag zu möglichen anderen Ausformungen der inhaltlich gleichen erfinderischen Idee, welche so allen in den Figuren bildlich dargestellten Gegenständen zugrunde liegt, nunmehr 2022 entfernt.

Das bedeutet, dass fast alle zitierten und alleinig so in den beiden Prüfbescheiden in Betracht gezogenen Druckschriften vorheriger artverwandter Anmeldungen hiermit eigentlich gegenstandslos sind.

Wie Ihnen der Patentanwalt Herr Dr. Keller in seiner Eingabe mit Datum vom 21.06.2016 deutlich kenntlich gemacht hat konnte gemäß den von der Prüfungsstelle recherchierten Druckschriften auch kein neuheitsschädlicher Stand der Technik ermittelt werden.

- 1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015**
- 2. Prüfbescheid mit Datum vom 27.09.2021**

Das in den beiden Prüfbescheiden angegebene Anlagenverzeichnis :

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

- Zitierte Druckschriften - Die in Betracht gezogenen Druckschriften:

Nummer	Druckschrift
1	DE 201 01 900 U1
2	DE 20 2004 002 186 U1
3	DE 198 45 685 A1
4	DE 692 23 967 T2
5	DE 203 01 468 U1
6	DE 44 14 755 A1
7	DE 31 47 264 A1

**Nummer 1 Druckschrift DE 201 01 900 U1**

Motor-Kartuschenpresse, dadurch gekennzeichnet, daß einem Akkuschauber ein Linearpreßgerät zugekoppelt wird. Ein Akkuschauber ist in der nun aktuellen Fassung des Patentantrag beim so bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' nicht beabsichtigt und artverwandt in der ursprünglichen Antragschrift nur vergleichend angegeben, um beispielhaft mögliche Ausformungen der gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee aufzuzeigen !

**Nummer 2 Druckschrift DE 20 2004 002 186 U1**

Akku-Kartuschenpumpe als Einhandwerkzeug zum Herauspressen von Klebe/Dichtmasse, dadurch gekennzeichnet, dass der Mittelteil aus einem Gehäuse besteht, das als Haltegriff ausgebildet ist. In der nunmehr aktuellen Fassung des Patentantrag ist eine Akku-Kartuschenpumpe beim 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' nicht beabsichtigt und artverwandt in der ursprünglichen Antragschrift nur vergleichend angegeben, um beispielhaft mögliche Ausformungen der gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee aufzuzeigen !

**Nummer 3 Druckschrift DE 198 45 685 A1**

Wie im Hauptanspruch dieser 'Kartuschenpistole' in Unterschied zu einem 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' angegeben ist der dabei so bezeichnete Handgriff in Betriebsstellung quer oder schräg zur langgestreckten Aufnahmeeinheit nach außen erstreckt, und dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff von der Betriebsstellung in eine Ruhestellung bewegbar ist, in welcher der Handgriff im wesentlichen parallel zur langgestreckten Aufnahmeeinheit angeordnet ist.

Das ist keinesfalls so bei den Ausformungen im nunmehr aktuellen Patentantrag angedacht, welche in deutlicher Unterscheidung zu

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

dieser 'Kartuschenpistole' insgesamt als Handgriff ausgebildet sind. Eine Kartuschenpistole ist so in der aktuellen Fassung des Patentantrag bei einem so bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' nicht beabsichtigt und artverwandt in der ursprünglichen Antragschrift nur vergleichend angegeben, um beispielhaft mögliche Ausformungen der gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee aufzuzeigen !

**Nummer 4 Druckschrift DE 692 23 967 T2**

Adapter zur Abgabe eines in einem Foliensack enthaltenen Produkts Wie dort im Hauptanspruch angegeben handelt es sich um einen Adapter zum Ausbringen extrudierbaren Materials, das in einer zusammenlegbaren, flexiblen, zylindrischen, wurstförmigen Verpackungshülle ist.

In deutlicher Unterscheidung dazu ist bei einem 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' entweder der Grundkörper oder eben Vorratsbehälter das Behältnis für ein auszubringendes Material oder eben den in der Anwendung verwendeten Wirkstoff. Ein Adapter zur Abgabe eines in einem Foliensack enthaltenen Produkts ist so in der aktuellen Fassung des Patentantrag bei einem so bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' nicht beabsichtigt und artverwandt in der ursprünglichen Antragschrift nur vergleichend angegeben, um beispielhaft mögliche Ausformungen der gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee aufzuzeigen !

**Nummer 5 Druckschrift DE 203 01 468 U1**

Dabei handelt es sich um eine „ Schmerzlindernde Pressmasse “. Und ich bin der Anmelder dieses eindeutig als Patent beantragten Rechtsschutz. Dabei handelt es sich um eine schmerzlindernde oder Schmerzen hemmende 'Kaumasse' aus natürlichen Inhaltsstoffen und / oder chemischen Substanzen mit schmerzlindernden, desinfizierenden, antientzündlichen, infektionshemmender Wirkung.

Und JA ! Ich empfinde es immer noch als völlig ungerechtfertigt und eindeutig von der Behörde DPMA dabei geltendes Recht beugend [ A ] nur einen Gebrauchsmusterschutz zu gewähren und den Anspruch auf einen patentrechtlichen Schutz zu verweigern. Und dann [ B ] trotz Wissen des DPMA um bestehende Anspruchsvoraussetzungen von Verfahrenskostenhilfe diesen Anspruch dabei zu verweigern. Und den Rechtsanspruch aufzuheben !

Und Nein ! Das hat nun wirklich nichts mit einem so benannten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' zu tun, ist damit nicht zu vergleichen und auch davon klar und deutlich zu unterscheiden !

**Nummer 6 Druckschrift DE 44 14 755 A1**

Dabei handelt es sich doch ganz eindeutig nur um einen Rechtsanspruch für eine Kollagenzubereitung zur gesteuerten Abgabe von Wirkstoffen, welcher letztendlich dadurch gekennzeichnet ist, dass sie dabei Mischungen säureunlöslicher Kollagene mit unterschiedlichen Molekulargewichtsverteilungen aufweist.

Aufgabe der vorliegenden Erfindung bzw. Zweck des Textes ist es nur Ausführungsformen der erfindungsgemäßen Kollagenzubereitung zu definieren, die nicht nur für einen bestimmten Wirkstoff, eine bestimmte Wirkstoffkombination oder ein bestimmtes Freisetzungsprofil geeignet ist, sondern in einem breiten Rahmen bei unterschiedlichsten Verwendungen eine sichere und an der jeweiligen Problemstellung orientierte Steuerung der Wirkstofffreisetzung ermöglicht.

Die Lösung der Aufgabe ist dabei eine Kollagenzubereitung zur gesteuerten Freisetzung von Wirkstoffen, die Mischungen säureunlöslicher Kollagene mit unterschiedlichen Molekulargewichtsverteilungen aufweist.

Was – bitte – hat das mit einem übergreifend so bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' für die verschiedenen Ausformungen einer gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee zu tun ? Hierbei werden Wirkstoffe und Materialien verwendet und eine Zubereitung ist auch nicht Sinn oder gar Zweck der Erfindung ! Kollagenzubereitung zur Abgabe von Wirkstoffen ist so in der aktuellen Fassung des Patentantrag bei einem so bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' nicht beabsichtigt und artverwandt in der ursprünglichen Antragsschrift noch nicht einmal vergleichend angegeben, um beispielhaft mögliche Ausformungen der gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee aufzuzeigen !

**Nummer 7 Druckschrift DE 31 47 264 A1**

Nun zu der einzig bei dieser finalen Fassung des nunmehr aktuellen Patentantrag dabei noch in Betracht kommenden Druckschrift Nummer 7 mit dem Aktenzeichen DE 31 47 264 A1. Also einem so bezeichneten "Handgriff für eine fluidische Reinigungs- und/oder Massagevorrichtung". **Dazu äußere ich mich wie folgt :** Zur Unterscheidung dient der Hinweis, dass anscheinend bei dem anderen so benannten „Handgriff“ zwingend eine so benannte Druckwasserquelle benötigt wird, an dem dann die fluidische Massage- und/oder Reinigungsvorrichtung angeschlossen sein muss. Nach den 39 Schutzansprüchen dieses "Handgriff für eine fluidische Reinigungs- und/oder Massagevorrichtung" wird in der Beschreibung eindeutig definiert, dass diese fluidische Massage- und/oder Reinigungsvorrichtung wenigstens eine Düse zum Austritt eines Wasserstrahles beinhaltet. Natürlich könnte in einer

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

möglichen denkbaren Ausformung mittels eines entsprechend ausgebildeten Aufsatzkörper die Abgabe bei einem 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' dann auch mit einer Düse erfolgen. Aber in deutlichem Gegensatz zu dem in der Zusammenfassung und auch im Hauptschutzanspruch dieses "Handgriff für eine fluidische Reinigungs- und/oder Massagevorrichtung" angegebenen Funktionsprinzip ist bei keiner der möglichen Ausformungen eines so übergreifend bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' zwingend notwendig, dass diese an einen Wasserschlauch angeschlossen werden muss. Auch muss der jeweilige Wirkstoff oder das Verwendung findende Material nicht zwingend durch den Dosierbehälter, oder eben Vorratsbehälter / Grund - oder Aufsatzkörper geleiteten Wasserstrom abgegeben werden. Es könnte so in einer möglichen denkbaren Ausformung mittels eines entsprechend ausgebildeten Aufsatzkörper erfolgen.

Es muss aber nicht. Die jeweilige Ausformung eines so benannten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' muss auch keine bestimmte Anzahl von Löchern aufweisen, an denen dann ein Wasserstrom in dem Handgriff vorbei geleitet wird. Natürlich könnte in einer möglichen denkbaren Ausformung mittels eines entsprechend ausgebildeten Aufsatzkörper die Abgabe dann auch mit ein paar Löchern erfolgen und ebenso ist ein Aufsatzkörper denkbar an dem eine externe Wasserquelle angeschlossen wird.

In dem Zusammenhang im ursprünglichen Prüfantrag Figur 2 [ 11 ].

Das ist aber nicht Sinn und Absicht eines 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' und auch keinesfalls unbedingt Notwendigkeit.

Eine Druckwasserquelle oder der Anschluss eines Wasserschlauch ist für das Funktionsprinzip bei einem 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' nicht zwingend erforderlich und artverwandt in der ursprünglichen Antragsschrift auch nur vergleichend angegeben, um beispielhaft mögliche Ausformungen der gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee dabei aufzuzeigen !

**ANGABEN It. :** 1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015 Seite 3 von 6 : Sollten all diese Gegenstände Teil des Schutzbegehrens des Anmelders in der vorliegenden Patentanmeldung sein, müsste er begründet darlegen, welche einzige allgemeine erfinderische

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Idee allen in den Figuren bildlich dargestellten Gegenständen zugrunde liegt . . .

Ursprünglicher Gedankengang dabei war es einen Verkaufsbehälter, wie in Figur 1 am Beispiel einer Tubenverpackung dargestellt und auch dazu im Text beschrieben, als Vorratsbehälter auszubilden.

Die eigentliche daraus entwickelte, und auch für alle beispielsweise dabei aufgezeigten Variationen gültige, gemeinsame erfinderische Idee ist es eine vielseitig zu kombinierende Vorrichtung für unterschiedliche Anwendungen zu ermöglichen. Sei es nun durch den nun so benannten Grundkörper alleine, oder ergänzt im 'modularen' Aufbau mit Vorratsbehälter und anderen Komponenten.

Zur Verwendung der Begriffsdefinition Module, modularer Aufbau oder eben auch den Sprachgebrauch von 'sich dabei gegenseitig ergänzenden Verbindungselemente' als wesentliches Merkmal der gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee verweise ich auf die Erwiderung zu der Begriffsbestimmung des Wort Modul.

Der unterscheidend verwendeter Sprachgebrauch „ausgebildet“ und „vorbehandelt“, wie definiert im obersten Schutzanspruch, ist vom Sprachgebrauch je nach Ausformung wirklich zwingend erforderlich.

Siehe dazu in der Version 2016 [ 0060 ] Seite 18 Zeile 565 – 569 ff. Im original Prüfungsantrag [ 0085 ] Seite 28 Zeile 813 – 817 ff.

Ein 'Süß – und Würzstäbchen' wird zur besseren Unterscheidung zu dem in Folge ebenfalls ausführlich erläuterten ' Wirkstoffstäbchen ' nun als ' Umrührstäbchen ' umbenannt. Es ist im modularen Aufbau möglich, und dann identisch aufgebaut wie ein Wirkstoffstäbchen, da es ja eine gemeinsame zugrunde liegende erfinderischen Idee ist.

Aber beide Variationen funktionieren vom Prinzip bei der spezifischen Anwendung auch genauso gut in der einfachsten aller Möglichkeiten alleine als Grundkörper entweder so ausgebildet oder eben vorbehandelt mit dem jeweiligen Wirkstoff oder eben Material.

Bei einem 'Süß – und Würzstäbchen' oder eben 'Umrührstäbchen' beinhaltet die Umsetzung in der einfachsten Variante jedoch einen gewichtigen Vorteil gegenüber einer je nach Zweck oftmals unnötig komplizierteren Umsetzung. Deswegen wurde diese Variation; also diese spezielle Ausformung, welche letztendlich ja auf der gleichen



: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee basiert; dann auch ausführlich im Antrag auf Erteilung eines Patent beschrieben.

## **1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015**

**ANGABEN It. :** 1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015 Seite 1 von 6 :  
Der vorliegenden Patentanmeldung droht in erster Linie die Zurückweisung auf der rechtlichen Grundlage des § 34, Abs. 4, PatG, da in der Anmeldung keine Erfindung so deutlich und vollständig offenbart ist, dass ein Fachmann diese nachvollziehen, nacharbeiten und ausführen könnte.

Den Ausführungen von Herr Dr. Thomas Walter, und der Prüfungsstelle für Klasse B05C, im 1. Prüfbescheid kann ich ohne Schwierigkeiten entgegenhalten, dass auch in der ursprünglichen Antragsschrift des 'Antrag auf Erteilung eines Patent' die so bezeichneten Ausformungen jetzt benannt als "Umrühr – bzw. Wirkstoffstäbchen" wirklich in aller Ausführlichkeit und auch jedem versierten Laien so einfach nachvollziehbar beschrieben wurden.

Die vollständige Beschreibung eines "Umrührstäbchen" bzw. auch Süß – oder Würzstäbchen als Variante eines 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' ist im Patentantrag von [ OO83 ] in der Zeile 794 auf Seite 27 — [ OO95 ] Zeile 873 auf Seite 30 zu finden.

**ANGABEN It. :** 1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015 Seite 2 von 5 :  
(was sind sich gegenseitig ergänzende Module oder Verbindungen?)

Wie – ganz ernsthaft – darf in einem Prüfbescheid gefragt werden was „ sich gegenseitig ergänzende Module oder Verbindungen “ sind ?! Modular bedeutet ganz eindeutig und völlig unzweifelhaft, dass die einzelnen hierbei Verwendung findenden Bauteile, oder eben die jeweiligen Komponenten, entweder zusammen passen und sich ergänzen. Also mit sich gegenseitig ergänzenden Verbindungen auch miteinander kombinierbar und ebenso zu variieren sind.

**Dazu :** [de.wikipedia.org/wiki/Modularitat](https://de.wikipedia.org/wiki/Modularit%C3%A4t) : Modularitat (auch Baustein- oder Baukastenprinzip) ist die Aufteilung eines Ganzen in Teile, die als Module, Komponenten, Bauelemente, Baugruppen oder Bausteine bezeichnet werden. Bei geeigneter Form und Funktion konnen sie zusammengefugt werden oder uber entsprechende Schnittstellen interagieren. Bei einem modularisierten Aufbau werden Systeme aus Bauteilen entlang definierter Stellen (bei Programmen Schnittstellen) zusammengesetzt. [ --- ] Das Konzept der Modularitat wurde in der Forschung mit unterschiedlichen zugrundeliegenden Definitionen behandelt. Diesen Definitionen unterliegt generell das Verstandnis, dass Modularitat den Zustand eines Systems beschreibt in welchem die Abhangigkeiten zwischen den einzelnen Komponenten niedrig gehalten und ihre Interaktionen miteinander uber standardisierte Schnittstellen koordiniert werden. Einzelne bis alle Komponenten des Systems sind dabei durch andere Komponenten austauschbar ohne die Funktionsfahigkeit des Gesamten zu gefahrdet.

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

Die Formulierung im ursprünglichen Patentantrag der sich ergänzenden Ansprüche sagt aus, dass die Erfindung dadurch gekennzeichnet ist, dass diese Vorrichtung in Form eines als Handgriff ausgebildeten Hohlkörper besteht und durch den standardisierten und modularen Aufbau auch durch sich gegenseitig ergänzende Module mit sich gegenseitig ergänzenden Verbindungen verwendet werden kann. Ansonsten wäre die Begriffsbildung „modular“ oder 'Module' dabei ganz ohne Sinn und Bedeutung.

Diese so benannten Aufsatzkörper passen mit dem Grundkörper zusammen, also durch sich gegenseitig ergänzende Verbindungselemente beispielsweise zum 'stecken' oder auch 'schrauben', und sind auch in einer modularen Bauweise miteinander kombinierbar zu variieren. Oder es funktioniert nicht !

Es ist unverständlich warum Herr Dr. Thomas Walter nicht „sich gegenseitig ergänzende Module oder Verbindungen“ oder eben „sich gegenseitig ergänzendes Verbindungselement“ verstehen kann.

### **1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015**

**ANGABEN It. :** 1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015 Seite 1 + 2  
Auch unter Einbeziehung der sehr umfangreichen Beschreibung und der Ansammlung an bildhaften Darstellungen in den Figuren wird nicht wirklich deutlich, für was genau der Anmelder überhaupt Schutz begehrt und worin er überhaupt die erfindungswesentlichen Merkmale des von ihm in zwei unabhängigen Ansprüchen beanspruchten Handgriffs für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe sieht.

Es handelt sich also definitiv nicht um 2 unabhängige Ansprüche !  
Ich begehre Schutz für einen so bezeichneten „ Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe “, als Sammelbegriff übergreifend für verschiedene, unterschiedliche, auch in der ursprünglichen Antragsschrift ausreichend beschriebene Ausformungen. Basierend auf der gleichen gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee. Welche – wie in den ursprünglichen und so auch neu formulierten Schutzansprüchen definiert – *mit einem Grundkörper als Handgriff auch in einem Modul-System als Vorratsbehälter und ebenso auch mit unterschiedlichen so benannten Aufsatzkörpern funktioniert. Modular zu variieren und auch austauschbar.* Lösbar und / oder eben fest verbunden. Mit sich hierbei ergänzenden Verbindungselementen. Zueinander jeweils passend und ergänzend.

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

So erscheint es – zu mindestens meiner Person – nur folgerichtig eine Vorrichtung zur Abgabe von unterschiedlichen anwendungsspezifischen Wirkstoffen bzw. auch Materialien mittels eines entsprechend ausgebildeten und / oder auch mit unterschiedlichen anwendungsspezifischen Wirkstoffen bzw. auch Materialien so vorbehandelten als 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' deutlich und exakt so im Antrag zu bezeichnen !

Die bei diesem Patentantrag gewählte Bezeichnung halte ich für folgerichtig. Es ist ganz natürlich etwas zum Greifen mit der Hand. Ähnlich einem Löffel oder eben Stab. Und an oder eben mit diesem 'Handgriff' werden Wirkstoffe, so selbstverständlich der allgemeinen Begriffsbildung entsprechend beispielsweise Arzneimittel, und / oder Materialien mittels so benannter Aufsatzkörper abgegeben.

Ich kann also wirklich nicht verstehen was das DPMA, bzw. Herr Dr. Thomas Walter, an der eindeutigen Formulierung zu bemängeln hat.

Dieses Prinzip, wie in der Vielzahl der Möglichkeiten in Figur 2 aufgezeigt, funktioniert - den Schutzansprüchen entsprechend - als wiederverwendbarer 'Verpackungsbehälter' z.B. bei Tuben, Spender, Shampooflasche, und auch – wie angegeben – als Kartuschenpresse.

Wie im ursprünglichen Prüfantrag auf Seite 16 unter [ OO42 ] Zeile 464 – 470 angegeben ist dabei die Ausbildung unterschiedlich verwendbarer einfacher Aufsatzkörper wie als Beispiel in Form einer Reinigungsvorrichtung, Bürste, Duschkopf, Schlauch, Kanüle, Stift und Polster aus saugfähigem Werkstoffen u.Ä. und / oder die Verwendung dabei jeweils angemessener Verschluss – bzw. Öffnungsmethoden oder Abdichtung – und Ventiltechniken und einer allgemein so verwendeten Pump – Press – oder Schiebevorrichtung denkbar, und sind dabei nur als folgerichtige Weiterentwicklung der hier beschriebenen Erfindung zu verstehen.

**ANGABEN It. :** 1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015 Seite 2 von 5 : Auch die Formulierung des Anspruchs selbst hilft in diesem Zusammenhang nicht wirklich weiter. Ein Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. Materialabgabe , der dadurch gekennzeichnet ist, dass ein dem Wirkstoff bzw. Material entsprechend ausgebildeter oder damit so vorbehandelter Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. Materialabgabe verwendet wird ?

Dieser 'Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. Materialabgabe' ist bei der Ausformung und Variation eines so benannten und ausreichend beschriebenen " Umrührstäbchen " dadurch gekennzeichnet, dass auch ein nur mit Wirkstoff bzw. Material vorbehandelter 'Handgriff' für eine Wirkstoff - und Materialabgabe verwendet werden kann.

Das kann man dann natürlich auch komplizierter gestalten und beispielsweise beim Einsatz in einer Großküche bietet sich dabei auch eine erweiterte Version mit einem dann so ausgebildeten Handgriff mit Vorratsbehälter und auch möglichem Aufsatzkörper an.

Ergänzend dazu ist auch eine andere Variation, so bezeichnet als "Wirkstoffstäbchen", derart beschrieben, dass die hier verwendete Formulierung "*ein dem Wirkstoff bzw. Material entsprechend ausgebildeter Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. Materialabgabe* " dem konstruktiven Sachverhalt vollkommen korrekt entspricht.

Und Zugegeben ! *Je nach Ausformung bzw. Nutzen und jeweiliger Anwendung sieht ein " Wirkstoffstäbchen " dem so seit 2021 in der EU-Wirtschaftszone verbotenen 'Wattestäbchen' verdächtig ähnlich.*

Aber die in diesem Patentantrag beschriebene erfinderische Neuerung ist dabei selbstverständlich eine klar und eindeutig davon zu unterscheidende Ausformung / Variation eines 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe'. Und ein so benanntes, wie bereits in der ursprünglichen Antragsschrift angegeben und deutlich und auch recht ausführlich beschriebenes, " Wirkstoffstäbchen ".

Das Ganze also nochmals am Beispiel eines so bezeichneten „ Wirkstoffstäbchen “ a la 'Wattestäbchen' als mögliche Ausformung eines 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' beschrieben :

Das Sortiment für den Kosmetikbereich mit einem Grundkörper, ausgebildet als Vorratsbehälter für verschiedene Wirkstoffe und Materialien, für die Schönheitspflege. Und dazu passend – modular in Aufbau + Umsetzung – unterschiedliche Aufsatzkörper, austauschbar und zu befestigen beispielsweise mit einer sich ergänzenden Schraub – oder Steckverbindung. Die Aufsatzkörper je nach Anwendung ( beispielsweise ) aus Watte oder eben einem Gelpolster.

.....  
Als erklärendes Beispiel verwende ich wieder dieses so benannte 'Wirkstoffstäbchen', oder eben den Stab, bei einem Kosmetikset !  
.....

Entweder wird nur die Vorrichtung, der „ Grundkörper “, oder auch Vorratsbehälter und / oder so benannter Aufsatzkörper, also ein „ Modul “ oder modulare Komponente in diesem Baukastenprinzip, bereits mit einem Wirkstoff, z.B. einem ätherisches Öl, oder eben Material, beispielsweise Schminke o.Ä., direkt ausgebildet oder eben damit auch vorbehandelt. Oder ( beispielsweise ) aber der Grundkörper – *ausgebildet auch in Form eines Vorratsbehälter* – und verschiedenen Aufsatzkörper ist so ausgeformt, dass dann auch mittels einer Press – oder Pumpvorrichtung wie z.B. einer Pipette – wie in der Antragschrift in der Version 2016 bei [ 0076 ] Zeile 677 auf Seite 21 angegeben oder eben in der ursprünglichen Antragschrift bereits offenbart auf Seite 14 Zeile 393 und Seite 16 Zeile 465 - 469 – ein Wirkstoff oder das Material aus dem Grundkörper / Vorratsbehälter direkt bzw. auf oder durch einen Aufsatzkörper – beispielsweise in Form eines Gel - oder Wattepolster – zur Anwendung ( ~ auf der Haut gelangen ~ ) und zum Nutzen des Kunden / Anwender Verwendung finden kann.

.....  
So wie oben beschrieben gilt diese *einheitliche und gemeinsame zugrunde liegende erfinderischen Idee* ebenso auch für ein so benanntes 'Umrührstäbchen', welches vorzugsweise zum Süßen und Würzen geeignet erscheint. Und wie im ursprünglichen Patentantrag auf Seite 7 [ 0014 ] Zeile 206 – 208 bereits angegeben : » *Ohne oder mit Aufsatzkörper und modularem Aufbau kann die Vorrichtung abhängig von Verwendungszweck, Wirkstoff – bzw. Material und jeweils benötigter Menge entsprechend kürzer oder länger, dicker oder dünner sein.* «  
.....

Das gilt gerade auch bei diesem so benannten „Umrührstäbchen“. Oder einem dicken langen Stab. Zum Umrühren, süßen und würzen.  
.....

Wie ebenso auch in der ursprünglichem Antragschrift angegeben — Seite 27 [ 0083 ] 794 – 796 bzw. Version 2016 Seite 17 [ 0058 ] Zeile 547 - 549 — funktioniert so ein " Handgriff " auch ganz ohne Aufsatz oder eben diesem ' modularem ' Aufbau, dem erfinderischen Anspruch entsprechend mit wirklich einfachem konstruktiven Aufbau durch

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

alleiniges Vorbehandeln mit dem für das Süßen oder Würzen entsprechenden Wirkstoff und / oder \ einem geeigneten Material !  
Der jetzt so benannte "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe", *was so auch übergreifend für die jeweils unterschiedlichen Ausformungen als einheitlich verständliche Bezeichnung angemessen erscheint*, ist dem Hauptschutzanspruch entsprechend nicht nur in einer ganz einfachen Variation möglich, vorzugsweise dann für den privaten Endverbraucher, sondern ebenso eine Variation im modularen Aufbau mit austauschbaren Vorratsbehälter o.Ä. im Einsatz z.B. in einer Großküche ist denkbar !

**ANGABEN It. :** 1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015 Seite 3 von 5 :  
Andernfalls droht der vorliegenden Patentanmeldung auch die Zurückweisung mangels Einheitlichkeit des Schutzbegehrens in einer Anmeldung (rechtliche Grundlage: § 34, Abs. 5, PatG). In diesem Fall wäre - bei Weiterverfolgung der vorliegenden Patentanmeldung – die Einheitlichkeit des Schutzbegehrens wie üblich durch Ausscheidung der uneinheitlichen Teile der Anmeldung oder durch Verzicht auf diese herzustellen.

**In Erwiderung zu dem 1. Prüfbescheid** des DPMA mit Datum vom 21.12.2015 ( Seite 3 von 5 ); und der 'Meinung' des damaligen Prüfer, Herr Dr. Thomas Walter, welcher dabei eine „Zurückweisung mangels Einheitlichkeit des Schutzbegehrens“ annimmt; hat Herr Dr. Keller mit Datum vom 21.06.2016 und seiner an das DPMA gerichteten Eingabe bereits damals deutlich gemacht, dass dabei von ihm als hierbei kompetenter Patentanwalt — in der Beurteilung und objektiven Wertung des Sachverhalt § 34, Abs. 5, des PatG betreffend — bei diesem Antrag auf Erteilung eines Patent kein „neuheitsschädlicher“ Stand der Technik ermittelt werden konnte ...

**Patentgesetz § 34**

(4) Die Erfindung ist in der Anmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, daß ein Fachmann sie ausführen kann.

(5) Die Anmeldung darf nur eine einzige Erfindung enthalten oder eine Gruppe von Erfindungen, die untereinander in der Weise verbunden sind, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

Wenn ein Anmelder, *als amtlich anerkannter 'Mensch mit Behinderung' in meiner Kommunikationsfähigkeit bei der anzunehmenden Prägung im Autismus-Spektrum in der ' Schublade ' Asperger-Syndrom behindert bzw. eingeschränkt*, 2015 / 6 seinen Anwalt per Telefon und ebenso auch mit dem dabei erfolgten Schriftverkehr von einer in sich schlüssigen Sinnhaftigkeit, aber gerade auch der Zulässigkeit, dieses Antrag auf Erteilung eines Patent überzeugen kann; so dass dieser Fachmann in einer

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

*generalisierten Form erklären kann, dass kein „neuheitsschädlicher“ Stand der Technik besteht; sollte es als Hinweis gewertet werden.*

Für mich als Anmelder, so anscheinend auch 2016 im 'Dialog' mit dem hierbei anscheinend für das DPMA als Ansprechpartner alleinig zuständigen Patentanwalt, besteht ganz eindeutig keinerlei Mangel an der so bezeichneten „ Einheitlichkeit des Schutzbegehrens “ im Sinne der rechtliche Grundlage im Sinne des § 34, Abs. 5, im PatG !

Und ich hoffe, dass die Erläuterungen vorab bereits die Bedenken des DPMA betreffend einer „Einheitlichkeit des Schutzbegehrens“ beseitigt haben. Von meinem Verständnis gibt es dabei keine „uneinheitlichen Teile“. Das Prinzip dieser einheitlichen und für eine Vielzahl von Variationen anwendbaren Erfindung, basierend auf einer gemeinsamen zugrunde liegenden erfinderischen Idee – *wie im Sinne der Erfordernisse der Prüfbescheide bereits dargestellt* – ist prinzipiell sehr einfach. Und somit vielleicht schwer zu verstehen.

## **2. Prüfbescheid mit Datum vom 27.09.2021**

**ANGABEN It. :** 2. Prüfbescheid mit Datum vom 27.09.2021 Seite 3 von 5 :

Ein allen denkbaren Ausführungsformen gemeinsamer, einheitlicher erfinderischer Gedanke ist für die Prüfungsstelle zudem nach wie vor nicht erkennbar, und außerdem weist der Anmelder in der Beschreibung auch selbst darauf hin, dass es sich beispielsweise bei der Ausführungsform als „Wirkstoffstäbchen“ um eine „(...) eigenständige erfinderische Leistung (...)“ handele (vgl. z.B. [0099] i.V.m. [0103]). Zur übrigen formalen Diskussion wird zudem auf den Prüfungsbescheid v. 21.12.2015 verwiesen.

Wegen der 'formalen Diskussion' verweise ich hier abschließend auf die bereits erfolgten Erläuterungen vorab. Leider war der mir zugeordnete Patentanwalt nicht bereit diese schon 2016 dem DPMA kenntlich zu machen. Statt dessen bestand Dr. Keller nur auf seine Version der von ihm zudem fehlerhaft umgeschriebenen Ansprüche ! Soweit ich es nahezu gänzlich ohne jede Hilfestellung seitens des mir vom DPMA zugeordneten Patentanwalt verstehen, und dann auch erledigen konnte, verbleibt nach der nunmehr in diesem Schreiben vorab erfolgten vollständigen Erwidern zum ersten Prüfbescheid aus dem Jahr 2015, in allgemein verständlichen und auch für den Laien bzw. Fachmann nachvollziehbaren Erklärungen, nur noch die Behebung der damals 2016 so von Herr Dr. Keller nicht korrekt eingereichten Neuausfertigung der Schutzansprüche.

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

**ANGABEN It. :** 2. Prüfbescheid mit Datum vom 27.09.2021 Seite 1 von 5 : Die Änderungen in dem mit der Eingabe vom 22.06.2021 eingereichten, geltenden Anspruchssatz erscheinen zumindest teilweise formal nicht zulässig, da sie den Gegenstand der Anmeldung erweitern (§ 38 PatG).

**ANGABEN It. :** 2. Prüfbescheid mit Datum vom 27.09.2021 Seite 4 von 5 : Die geltenden abhängigen Ansprüche 2 bis 10 sind aufgrund ihres direkten oder indirekten Rückbezugs auf den nicht gewährbaren Hauptanspruch ebenfalls nicht gewährbar.

Neben der Kürzung des nun nochmals reduzierten Patentantrag auf letztendlich einer Beschreibung von nur zwei Ausformungen, welche so auch nicht seitens des DPMA in den Prüfbescheiden beanstandet wurden, habe ich bei der anscheinend notwendigen Neuformulierung der Schutzansprüche einen starken Bezug auf die ursprünglich von mir verwendeten Ansprüche genommen.

-----  
**ANGABEN It. :** 2. Prüfbescheid mit Datum vom 27.09.2021 Seite 2 von 5 : Die Verwendung des Ausdrucks „Modul“ im geltenden Hauptanspruch ist missverständlich. [ - - - ] Um Stellungnahme wird gebeten.  
-----

Siehe dazu meine Angaben, auch aus Wikipedia, zu einer allgemein geltenden Definition von 'Modularität' auf Seite 9 Mitte – 10 Mitte.

Ich habe – *nur um diesen anscheinend für das DPMA bzw. die Prüfer missverständlichen Sprachgebrauch abschließend zu klären* – nochmal bei Wikipedia herum gestöbert und auch etwas gefunden !

Unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Integrationsmodell#Modularität>

-----  
Eine Methode, die nicht nur die Herstellung eines Systems, sondern auch spätere Veränderungen an einem System erleichtern und ermöglichen soll, ist die Modularität, d. h. die zusätzliche Eigenschaft eines Baukastensystems, ganz aus Modulen aufgebaut zu sein (modulares System).

Dieser Begriff hat drei verschiedene Aspekte:

- die vereinfachte Möglichkeit zum Ergänzen einer neuen Systemeinheit (Modularität 1),
- die vereinfachte Möglichkeit zum Austausch einer Systemeinheit (Modularität 2),
- die vereinfachte Möglichkeit zur Erweiterung des Umfangs einer Funktion eines Systems durch Addition einer Systemeinheit mit entsprechenden Funktionalitäten (Modularität 3).

In allen drei Fällen kann ein Modul eine Komponente sein, muss es aber nicht. Bei der Modularität 3 kann die Erweiterung sowohl in einem System (z. B. an einem Ort; zentral) oder auch in mehreren Systemen (z. B. an verschiedenen Orten; dezentral) erfolgen. Beispiel hierfür wäre ein modulares Kraftwerkskonzept – sei es für den Aufbau eines zentralen größeren Kraftwerks aus einheitlichen Kraftwerken kleinerer Größe (Modulen), sei es für die Platzierung derartiger Module an verschiedenen Orten zur jeweiligen dezentralen Energieversorgung (evt. als virtuelles Kraftwerk mit einheitlicher Steuerung).

Wie bei Baukastensystem und Plattformsystem gilt Modularität einerseits für ein modulares System, aus dem für die Herstellung eines Systems und die Integration in oder mit einem System geschöpft werden kann, und andererseits für die entsprechende Eigenschaft des realisierten integrierten Gesamtsystems.

-----  
Wie schon vorab angegeben ! Verstehen kann ich das nicht ! Aber der anscheinend zu mindestens nun im 2. Prüfbescheid nunmehr nur noch „missverständliche“ Sprachgebrauch und diese



: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

oftmalige bzw. ständige Wiederholung des Wortes 'Module' von Patentanwalt Dr. Keller wurde durch eine einheitlich umfassende Umschreibung „mit modularem Aufbau“ in den Ansprüchen ersetzt ! Ebenso wurden die Hinweis zum verwendeten Sprachgebrauch 'Modul' bei dieser 'radikalen' Reduzierung auf das eigentlich Wesentliche bei diesem Antrag auf Erteilung eines Patent in den dazu gemachten Angaben und Erläuterungen / Begriffserklärungen zu dem so bezeichneten "Umrührstäbchen" und "Wirkstoffstäbchen" als mögliche Ausformungen eines so übergreifend bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' berücksichtigt ! Zugegeben ! Die in der ursprünglichen Antragschrift beigefügten Bilder waren schon etwas verwirrend. Und sind so den patentrechtlichen Erfordernissen entsprechend ja gar nicht zulässig. Darum wird nunmehr auf graphisches Material vollständig verzichtet ! Auch werden in der nun reduzierten Fassung nach dem zweiten Prüfbescheid vom 27.09.2021 in dem aktualisierten Prüfungsantrag von 2022 letztendlich alleinig nur zwei mögliche Ausformungen eines so benannten „ Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe “ angeführt : Ein „ Umrühr – so auch ein Wirkstoffstäbchen “ ! In der Datei "2016\_patent\_handgriff\_aenderungen" ist auf Seite 3 - 5 angegeben, dass die nur verwirrende identische Bezeichnung der ja gänzlich zu unterscheidenden Ausformungen zur Unterscheidung umbenannt wurde. Das schon vorab als Süß – und Würzstäbchen gekennzeichnete wird zur Unterscheidung des eindeutig so als 'Wirkstoffstäbchen' benannten nun als 'Umrührstäbchen' bezeichnet.

.....

Siehe dazu in der Version 2016 [ 0060 ] Seite 18 Zeile 565 – 569 ff.  
Im original Prüfungsantrag [ 0085 ] Seite 28 Zeile 813 – 817 ff.

.....

Das jetzt so benannte "Umrührstäbchen" wurde auch in der original Antragschrift in dem entsprechenden Textabschnitt zusätzlich zur Unterscheidung von der anderen Ausformung als 'Süß – oder Würzstäbchen' bezeichnet, was so bei der dabei angegebenen Anwendung in der anschließenden Beschreibung klar ersichtlich ist. Auch im ursprünglichen Patentantrag direkt im Anschluss an das nun so bezeichnete "Umrührstäbchen" folgt darauf ganz zum

: ANLAGE : 2022\_patent\_handgriff\_erwiderung\_pruefbescheide\_20220321.odt :

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

Schluss des Antrag ein so bezeichnetes " Wirkstoffstäbchen " !

: **2012** : Seite 29 [ 0096 ] Zeile 875 — Seite 32 [ 0105 ] Zeile 971

: **2016** : Seite 20 [ 0072 ] Zeile 640 — Seite 23 [ 0080 ] Zeile 717

In der Größe natürlich variabel je nach Zweck und Anwendung und – wie dabei auch in Deutlichkeit beispielsweise angegeben – dabei ähnlich geformt wie ein normales handelsübliches Wattestäbchen.

**A N M E R K U N G** : Wir erwähnt !!! Jetzt geht es nur um zwei Ausformungen, welche so schon im ursprünglichen Prüfungsantrag ausführlich und auch jedem Laien verständlich beschrieben wurden.

Diese dabei zugrunde liegende gemeinsame erfinderische Idee gab es damals 2012 noch nicht. Weder in der Registrierung eines Rechtsanspruch und auch nicht in der reinen Offenlegung der Idee.

Und auch Heute ist nichts Vergleichbares im Handel verfügbar !

In der Erwiderung zu dem vom DPMA erteilten Prüfbescheiden und den dabei alleinig in beiden Prüfbescheiden zitierten Druckschriften wurden jeweils zu den so nicht mit einem " Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe " vergleichbaren vorherigen artverwandten Anmeldungen der Vergangenheit ausschließlich und alleinig die zur Unterscheidung des jeweiligen Anwendungszweck als 'Umrühr – bzw. Wirkstoffstäbchen' benannten Ausformungen angeführt und auch einem fachlich unfähigem Laien leicht verständlich erläutert.

In deutlicher Bezugnahme auf den Umfang des Nebenanspruch 4 nunmehr im neuen Prüfantrag, bezeichnet als Variante 2022, *in einer stark reduzierte und den Erfordernissen der Prüfbescheide entsprechendem Neufassung in Form einer Umsetzung von bereits Offenbarten und alleine dem Prinzip dieser gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee folgend*, erkläre ich nochmals, dass die im ursprünglichen Prüfungsantrag aus dem Jahr 2012 zusätzlich angegebenen Anwendungsmöglichkeiten wirklich nur vergleichend angegeben waren, um beispielhaft mögliche Ausformungen aufzuzeigen.

Auf die Gefahr mich hier zum wiederholten Male zu wiederholen !

Das – also die gemeinsam zugrunde liegende erfinderische Idee – wurde wirklich in aller Ausführlichkeit und auch jedem ' versierten ' Laien so einfach nachvollziehbar schon im ursprünglichen Antrag

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

auf Erteilung eines Patent beschrieben. Jetzt in der aktualisierten Fassung des Prüfantrag wurde darauf verzichtet andere Variationen möglicher Ausformungen – auch nur beispielsweise – anzugeben. Wie auch immer ! Ich hoffe, dass nun durch dieses Schreiben; den neu formulierten Schutzansprüchen, und gerade auch der Handhabung einer radikal auf das Wesentliche reduzierten neuen Antragsschrift unter Berücksichtigung der vom DPMA übermittelten Unterlagen; eine umgehende abschließende Bearbeitung des Antrag und auch die zeitnahe Erteilung des Patent erreicht werden kann ! Und ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag !

Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

: P S :

Siehe das Schreiben an Ökopol wegen der Wertigkeit, dass ein Patentschutz den Konkurrenzdruck der Marktteilnehmer nur erhöht und dieses Produkt / dieser Anspruch auf Erteilung eines Patent somit als 'Gemeingut' bzw. OpenSource gilt !  
[ [http://www.humanearthling.org/patent/oekopol\\_20200713.pdf](http://www.humanearthling.org/patent/oekopol_20200713.pdf) ]  
Ökopol ist das Institut für Ökologie und Politik GmbH [ <https://oekopol.de/> ] !

Ein Schreiben dazu auch an die Administration des Deutschen Nachhaltigkeitspreis :  
[ [http://www.humanearthling.org/crowd/mail\\_nachhaltigkeitspreis\\_20220317.html](http://www.humanearthling.org/crowd/mail_nachhaltigkeitspreis_20220317.html) ]

**: A N L A G E N :**  
**ZUR ERWIDERUNG DER PRÜFBESCHEIDE DES DPMA**

Anlage 1: ERWIDERUNG ZU DEN PRÜFBESCHEIDEN DES DPMA

DATEI : 2022\_patent\_handgriff\_erwiderung\_pruefbescheide\_20220321.odt 19 Seiten

Anlage 2: ANTRAG : P A T E N T : Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe

DATEI : 2016\_patent\_handgriff\_antrag.odt 26 Seiten

Anlage 3: Änderungen der ursprünglichen Antragsschrift von 2016

DATEI : 2016\_patent\_handgriff\_aenderungen.odt 6 Seiten

Anlage 4: ANTRAG : P A T E N T : Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe

DATEI : 2022\_patent\_handgriff\_antrag.odt 19 Seiten

Anlage 5: Zusätzliche Anpassungen aktueller Prüfantrag von 2022

DATEI : 2022\_patent\_handgriff\_aenderungen.odt 19 Seiten